

Nutzungsvereinbarung

zwischen dem Segelclub Handwerk Plauen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden- Michael Knoll, Hauffstr. 7, 08525 Plauen, vorstand@segelclub-handwerk-plauen.de

und

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Nutzungsgegenstand: Parzelle ____ auf dem Pachtgelände des SCHK e.V. des Zweckverband Talsperre Pöhl

1. Grundlagen für die o.g. Nutzungsvereinbarung sind:

- **die Mitgliedschaft im SC Handwerk Plauen e.V.,**
- **der Mietvertrag zwischen dem Zweckverband der Talsperre Pöhl und dem SC Handwerk Plauen e.V.,**
- **die Satzung des SC Handwerk Plauen e. V.,**
- **die Campingplatzordnung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl,**
- **die Gebührenordnung des SC Handwerk Plauen e. V.**

(Hinweis: Die Grundlage bilden immer die zum Unterzeichnungsdatum gültigen Dokumente)

2. Diese Nutzungsvereinbarung wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen und enthält eine Option von einem Jahr, wenn von keinem der Partner andere Entscheidungen getroffen werden.
3. Die fristgemäße Kündigung durch den Nutzer zum Ende des Kalenderjahres hat bis zum 30.9. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand unter der E-Mail vorstand@segelclub-handwerk-plauen.de, alternativ postalisch an Segelclub Handwerk Plauen e.V., Hauffstr. 7, 08525 Plauen, zu erfolgen.
4. Bei einem Verkauf der Hütte muss der Nutzer (=Verkäufer) dem Vorstand den Nachnutzer (=Käufer) anzeigen bzw. vorschlagen. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer dem Käufer die aktuell gültige Nutzungsvereinbarung vorgelegt bzw. zur Kenntnis gegeben hat. Der Vorstand prüft die Absicht des vorgeschlagenen Nachnutzers im Verein gemäß der Satzung und bestätigt die Nachnutzung (Kauf) oder lehnt den Antrag ab. Erst mit Zustimmung des Vorstandes (Unterschrift des 1. Vorsitzenden bzw. 2 Personen des Vorstandes), gilt der Kaufvertrag als abgeschlossen. Sollte die Zustimmung des Vorstandes nicht erfolgen, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. (Der Kaufpreis sollte keinesfalls vorher an den Verkäufer gezahlt werden).
5. Kann der Nutzer dem Vorstand keinen Nachnutzungsvorschlag machen, wird ein solcher nicht bestätigt oder einigt sich der Nutzer nicht mit dem künftigen Nutzer zur Übernahme der auf der Parzelle befindlichen Einrichtungen, hat er diese bis zum 31.03. des nächsten Jahres entschädigungslos zu räumen (Abbau der Hütte) bzw. bleibt weiterhin Mitglied mit der entsprechenden Parzelle beim SC Handwerk Plauen e.V. bis einem vorgeschlagenen Nutzungsvertrag seitens des Vorstandes zugestimmt wurde.
6. Anfallende Kosten aus der Nichteinhaltung des Pkt. 5 werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
7. Die Nutzung aller technischen Anlagen auf dem Gelände des SC Handwerk Plauen e.V. geschieht auf eigene Gefahr. Über die Nutzung der technischen Anlagen ist sich zu informieren, bzw. mit dem Platzwart oder seinen Vertretern Rücksprache zu halten.
8. Stellt der Parzellenbenutzer seine Einrichtung Gästen zur Verfügung (Übernachtung), ist der Vorstand zu informieren und die Gebühren lt. Gebührenordnung sind bei einem Vorstandsmitglied abzurechnen. Gäste sind von dem Parzellennutzer über die Nutzung der technischen Anlagen und die Campingplatzordnung zu belehren.
9. Der Vorstand des SC Handwerk Plauen e.V. ist berechtigt, bei groben Verstößen (gem. derzeitiger Satzung) gegen o.g. Grundlagen (Pkt. 1) dem Nutzer fristlos zu kündigen und Platzverweis zu erteilen. In diesem Falle finden die Punkte 4, 5, 6 ebenfalls Anwendung, allerdings mit einer Frist von einem Monat ab dem Datum der fristlosen Kündigung.

_____, den _____
Unterschrift Nutzer

Plauen, den _____
Unterschrift 1. Vorsitzender SC Handwerk Plauen e.V., Vereinsstempel